



Frau  
Präsidentin des Nationalrates

Zur Zahl 1666/J-NR/2014

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Albert Steinhauser, Freundinnen und Freunde haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „strafrechtlicher Milde gegen einbrechenden Justizwachebeamten“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Zu 1 und 2:

Eine Berichterstattung an das Bundesministerium für Justiz erfolgte auf Grundlage des Punktes B.II.4. des Erlasses des Bundesministeriums für Justiz vom 23. Jänner 2009, BMJ-D22/0001-IV 2/2009 („Berichtspflichtenerlass 2009“), wonach über den Anfall von Strafsachen gegen Angehörige der Justizwache an das Bundesministerium für Justiz zu berichten ist.

Zu 3 und 4:

Die Staatsanwaltschaft Graz berichtete am 29. Jänner 2014 an die Oberstaatsanwaltschaft Graz über die beabsichtigte Einbringung des Strafantrages und entsprach damit der in Punkt III./3. des Erlasses der Oberstaatsanwaltschaft Graz über die Neuregelung der staatsanwaltschaftlichen Berichtspflichten (§ 8 Abs. 2 StAG) vom 2. März 2009, Jv 755/09m-1b, festgelegten Berichtspflicht über alle wichtigen Verfahrensschritte.

Zu 5:

Nein.

Zu 6:

Nach Einbringung des Strafantrages berichtete die Staatsanwaltschaft Graz am 30. April 2014 an die Oberstaatsanwaltschaft Graz über die beabsichtigte Zurückziehung des Strafantrages.

Zu 7 bis 10:

Das Landesgericht Klagenfurt erteilte am 14. März 2014 den Auftrag zur Erstattung eines Gutachtens.

Im Übrigen ersuche ich um Verständnis, dass ich über das Vorgehen im Zusammenhang mit der Gutachtenserstellung keine Auskünfte erteilen kann, weil die Fragen im Hinblick auf die richterliche Sachverständigenbestellung Akte der unabhängigen Rechtsprechung betreffen, die nicht dem parlamentarischen Interpellationsrecht unterliegen.

Zu 11 und 12:

Ja.

Zu 13:

Die Genehmigung der Zurückziehung des Strafantrags erfolgte ohne Einbindung des Bundesministeriums für Justiz mit Erlass der Oberstaatsanwaltschaft Graz vom 12. Mai 2014.

Zu 14:

Nein.

Zu 15:

In Strafsachen gegen Angehörige der Justizwache ist grundsätzlich – sofern keine anderen Verfügungen getroffen werden – nur über den Anfall zu berichten. Eine weitergehende Berichtspflicht wurde erst durch das – zunächst nicht als gegeben erachtete – besondere öffentliche Interesse ausgelöst (§ 8 Abs. 1 iVm § 8a Abs. 2 StAG).

Zu 16:

Weder von der Oberstaatsanwaltschaft Graz noch vom Bundesministerium für Justiz wurden Weisungen zur Sachbehandlung erteilt (siehe auch Frage 15).

Zu 17 bis 19:

Das Disziplinarverfahren gegen Chefinspektor G. P. ist noch anhängig, weil die Disziplinarkommission beim Bundesministerium für Justiz noch ein psychiatrisches Sachverständigengutachten und weitere Erhebungen in Auftrag gegeben hat. Eine seriöse Einschätzung, bis wann das Disziplinarverfahren abgeschlossen sein wird, ist ohne dem vollständigen Vorliegen der Ergebnisse dieser Beweisaufnahmen nicht möglich.

Zu 20 und 21:

Ein rechtskräftig beendetes Strafverfahren könnte allenfalls gemäß § 352 Abs. 1 StPO wiederaufgenommen werden. Eine Wiederaufnahme ist jedoch nur unter engen Voraussetzungen zulässig, die nach den mir vorliegenden Informationen derzeit nicht gegeben sind.

Wien, 1. August 2014

Dr. Wolfgang Brandstetter

	Datum/Zeit-UTC	2014-08-04T10:27:32+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde elektronisch signiert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="http://kundmachungen.justiz.gv.at/justizsignatur">http://kundmachungen.justiz.gv.at/justizsignatur</a> .